

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Manz AG

mit dem Sitz in Reutlingen

- nachstehend "**Muttergesellschaft**" genannt -

und der

Manz Tübingen GmbH

mit dem Sitz in Tübingen

- nachstehend "**Tochtergesellschaft**" genannt -

§ 1

Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Die Gewinnabführung darf jedoch den Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Ein Gewinnvortrag und Beträge aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, sowie Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer

dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt in seiner Gesamtheit auch im Übrigen entsprechend.

- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und sind ab diesem Zeitpunkt mit 4 % im Jahr zu verzinsen.

§ 2

Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam.
- (2) Dieser Vertrag beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2012 und hat eine feste Laufzeit (Vertragsmindestlaufzeit) bis zum 31. Dezember 2016 bzw. – sofern dieser Zeitpunkt später liegt – bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erreicht hat. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, es sei denn, dass er von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gekündigt worden ist. Nach der Vertragsmindestlaufzeit kann der Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien sowie bei Verlust der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 3

Schlussbestimmungen

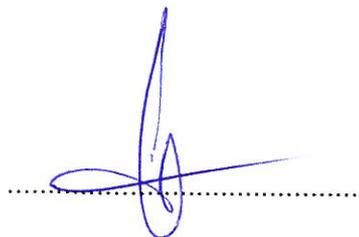
- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Tochtergesellschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Reutlingen, den 24. April 2012

Manz AG

*Das einzelvertretungsberechtigte
Mitglied des Vorstands:*

Martin Hipp



Manz Tübingen GmbH

*Der einzelvertretungsberechtigte
Geschäftsführer:*

Albrecht Werner

